

Gegründet 1997

STATUTEN

Aktualisiert: Oktober 2009

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Oensingen	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Leitung	TL

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. NAME UND SITZArt. 1

Der STV Oensingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 4702 Oensingen.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINSArt. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt die sportliche Beteiligung aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Abteilungen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

Zugehörigkeit

- des Bezirksturnverbandes Thal-Gäu
 - des Solothurner Kantonturnverbandes
 - des Solothurnischen Frauenturnverbandes
 - und damit Mitglied des STV
- deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören folgende Abteilungen an

- Jugend
- Damen
- Herren
- Mixed
- Volleyball

Bestand,
Abteilungen

Art. 6

Weitere Abteilungen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Abteilungs-
gründungen

Art. 7

Die Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in Reglementen geregelt, die der Genehmigung der GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Abteilungsstatus

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Jungmitglieder
- Aktivmitglieder
- Nichtturnende Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder-/Abteilungen sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungs-Formular den jeweiligen Verbänden des STV zu melden.

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im Jahr der Aufnahme 16-jährig wird.

Mindestalter

Art. 10

Die Abteilungen melden Ihre Mutationen schriftlich dem VS, zwecks genehmigung an der GV.

Eintritt,
AustrittArt. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 13

Nichtturnende Mitglieder nehmen an den sportlichen Aktivitäten des Vereins nicht teil.
Der Status wird auf Antrag des Mitglieds von der Generalversammlung bestätigt.
Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Nichtturnende
MitgliederArt. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Vorschlagsweg
zu Ernennungen

Art. 15

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder

V. ORGANEArt. 16

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Techn. Leitung (TL)
- Projektgruppen (PG)
- Revisoren (R)

GeneralversammlungArt. 17

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal statt.
Sie setzt sich zusammen aus den

Termin und
Zusammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TL
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Anträge

Geschäfte

Art. 19

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für
AnträgeArt. 20

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung
BeschlussfähigkeitArt. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Einladungen haben schriftlich und 14 Tage im voraus zu erfolgen.

Ausserordentliche
GV

Art. 22

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 -Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VereinsversammlungArt. 24

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung, Kompetenz

Art. 25

Die Einladungen haben schriftlich und 14 Tage im voraus zu erfolgen.

Einladung

VorstandArt. 26

Der VS setzt sich zusammen aus

- 5 - 7 Mitgliedern

TL-Chef hat festen Einsitz

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Zusammensetzung

Rechte und Pflichten des VS werden in einem Reglement festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Vollzug der Beschlüsse der GV
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen

Aufgaben

Art. 28

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 29

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck- und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische LeitungArt. 30

Die TL setzt sich zusammen aus

- 7 - 11 Mitgliedern
technischer Leiter als Präsident

wobei jede Abteilung vertreten sein muss. Die TL konstituiert sich selbst. Rechte und Pflichten sind in einem Reglement festgelegt.

Die TL ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung

Art. 31

Die Obliegenheiten der TL sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes und des Budgets an den VS zuhanden der GV
- Pflichten und Rechte sind in einem Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Aufgaben

Art. 32

Die TL versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

ProjektgruppenArt. 33

Für besondere Aufgaben können durch den VS/TL Projektgruppen gebildet werden. Die Projektleiter für technische Projekte werden von der TL, die restlichen durch den VS gewählt.

Besondere
Aufgaben**Revisoren**Art. 34

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Zusammensetzung

Art. 35

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, Bilanz und das Inventar des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VI VERWALTUNGArt. 36

Über alle Vereinsversammlungen, sowie VS, TL, Abteilungs- und Projektgruppen-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 37

Die Detailaufgaben der Chargierten sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 38

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS/TL zuständig.

Zuständigkeit

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.

Archiv

VII FINANZENArt. 40

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres.

Geschäftsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- J+S Beiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 42

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungsauslagen
- Turnbetriebsaufwendungen
- Beiträge an Abteilungen und Einzelturner für die Teilnahme an den von Sportverbänden und deren Mitglieder organisierten Sportanlässen.
- Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Ausgaben

Art. 43

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 44

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Beitragsfrei

Art. 45

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS ist dafür verantwortlich.

Vermögensanlage

Art. 46

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 48

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 49

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der Verbände und die gesetzlichen Bestimmungen.

Besondere Fälle

Art. 50

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 51

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Kantonalturnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel der beiden Verbände.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 52

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. März 1997 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch die beiden Kantonalverbände in Kraft.

Inkrafttretung

Oensingen, 14.März 1997

Für den STV Oensingen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch die Vorstände der beiden Kantonalverbände genehmigt.

Für den Solothurner Kantonaltturnverband

Wolfwil/Himmelried

6. Dezember 1997

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Für den Solothurnischen Frauenturnverband

Obergösgen/Solothurn

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....